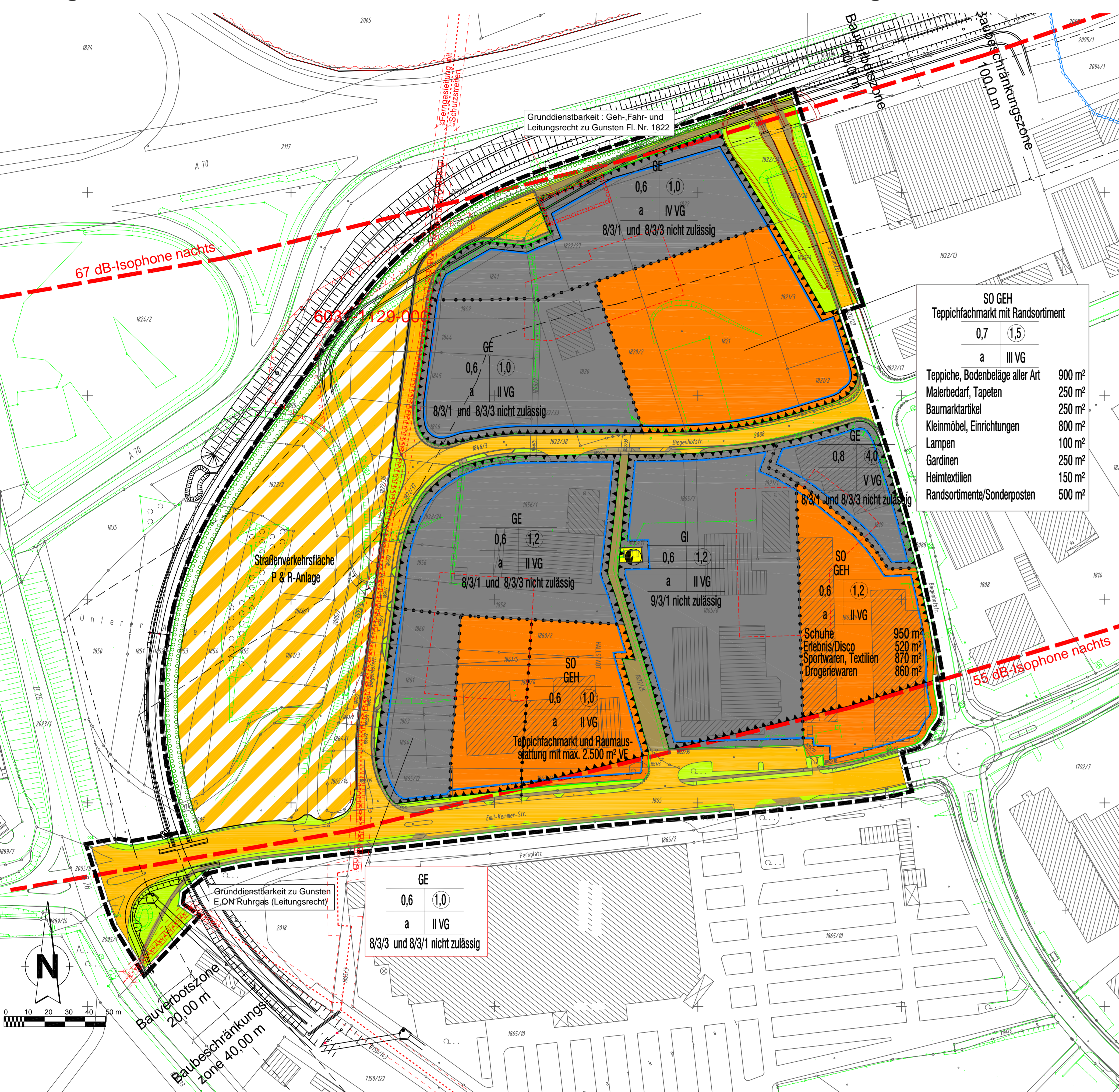


# Bebauungsplan (BBP) mit Grünordnungsplan (GOP) "Westliche Biegenhofstraße", Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, M 1:1.000



## IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### APlanungrechtliche Festsetzungen, (§ 9 Abs.1 BauGB)

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Das Baugebiet wird zum Teil als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO, zum Teil als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO und zum Teil als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Teppichfachmarkt mit Randsortiment“ bzw. „Großflächiger Einzelhandel“ (GEH) festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wie auch die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zugelassen. Ausnahmsweise können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

Gemäß § 1 Absatz 5 und 9 der BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit innerstadtrelevanten Sortimenten (gemäß CIMA-Gutachten vom Dezember 2001, Kapitel 5.3.4) und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche pro Betrieb größer als 800 m² oder mit einer Geschosfläche pro Betrieb größer als 1.200 m² nicht zulässig. In den beschriebenen Sondergebieten GEH sind innerstadtrelevante Sortimente (gemäß CIMA-Gutachten vom Dezember 2001, Kapitel 5.3.4) über das bereits genehmigte Maß hinaus nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Verkaufsstellen bis 200 m² Verkaufsfläche zum Verkauf von betriebseigenen Produkten (Werksverkauf) zulässig.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO) und die Geschosflächenzahl (GFZ, § 20 BauNVO) sind entsprechend den Planschriften als Höchstgrenze (GRZ) festgesetzt.

#### 3. Bauweise

Im Bebauungsplangebiet wird die abweichende Bauweise dergestalt festgesetzt, dass Baukörper mit einer Kantlänge größer 50 m zulässig sind. Bei Neubauprojekten wird verbindlich festgesetzt, dass das Schnurgerüst von Baubeginn durch die Kommune abgenommen wird. Entlang der Bahnlflächen sind die Abstandsflächen gemäß Art. 6 und 7 BayBO einzuhalten.

#### 4. Führung von Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Es wird für alle Versorgungsleitungen innerhalb des Gebietes eine unterirdische Verlegungswiese festgesetzt (§ 9 Abs. 2 BauGB).

#### 5. Immissionsschutz

Zum Schutz vor Immissionen werden passive Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

- abschirmende Anweisung von Nebengebäuden auf den Baugrundstücken entlang der A 70
- Einbau von Schallschuttermäuren mindestens der Klasse 4 für ständige Arbeitsplätze im Einflussbereich der Schallwertüberschreitung
- Anordnung von ruhebedürftigen Räumen an der schallabgewandten Seite.

#### 6. Pflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Am nordwestlichen und am südwestlichen Rand des Baugebietes werden Pflanzgebote auf Privatgrund im Sinne einer Randlinie festgesetzt. Die Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern mit standortgerechten heimischen Gehölzen in Mindestqualitäten (siehe nachfolgende Liste) zu bepflanzen.

#### Pflanzenliste

Die Pflanzungen sind mindestens in den angegebenen Pflanzenqualitäten (=größen) auszuführen.

#### Legende für Mindestpflanzenqualitäten:

- H1 = Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 20-25 cm Stammumfang
- H2 = Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit Ballen, 10-12 cm Stammumfang
- Hei = Heister, 2 x verpflanzt
- vStr. = verplanzter Strauch 60-100 cm hoch
- mTb = Pflanze mit Topfballen, mind. 2 Triebe

Artname, deutsch	Artname, botanisch	Randliche Pflanzgebote
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	H2/Hei
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>	Hei
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Hei
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	H2/Hei
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	H2/Hei
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>	H2/Hei
Weiß-Birke	<i>Betula pendula</i>	H2/Hei
Kopf-Weide	<i>Salix alba</i>	H2/Hei
Hasselnuß	<i>Corylus avellana</i>	vStr.
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	vStr.
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	vStr.
Pfaffenhäutchen	<i>Euonymus europaeus</i>	vStr.
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	H2/Hei
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	H2/Hei
Heimischer Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	H2/Hei
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	H2/Hei
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	vStr.
Gemeiner Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	vStr.
Gemeiner Wegdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	vStr.
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	vStr.
Seidbast	<i>Daphne mezereum</i>	vStr.

Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sowie der für den Betriebsablauf benötigten Flächen sind zu begrünen, überwiegend mit Baum- und Strauchpflanzungen (Arten und Mindestqualitäten siehe o. g. Liste) gärtnerisch zu gestalten und dauernd zu unterhalten.

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in einem Abstand von mind. 2,50 m zur Außenhaut der bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß Regelwerk „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu treffen.

Der Ausfall einer festgesetzten Bepflanzung nach der Bauausführung ist mit gleichartigen Gehölzen in den vorgeschriebenen Pflanzgrößen zu ersetzen.

Der Ausgleich erfolgt vollständig auf Fl.-Nr. 1955 Gemarkung Hallstadt. In den nördlichen Teilbereichen außerhalb der Bepflanzzone (Flächen werden flächenmäßig 1:1 anerkannt) erfolgt teilweise Oberbodenabtrag (Abransport) zur Ausmagerung der Fläche sowie zur Freilegung anstehender Sande. Ziel ist die Entwicklung von Magereinständen auf sandigen, trockenen Böden. Jede Form des Nährstoffeintrages (Düngung, Ausbringen von Mist, Gülle usw.) ist zu unterlassen. Die Flächen sind maximal zweimal im Jahr zu mähen (1. Schnitt: Anfang Juli, 2. Schnitt: frühestens Ende September eines jeden Jahres), das Mahdgut ist abzutransportieren.

Die Ausgleichsflächen innerhalb der 50 m Beeinträchtigungszone können flächenmäßig nur zur Hälfte anerkannt werden. Hier erfolgt die Umwandlung bisher genutzter Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland auf mageren Standorten. Für die Pflege gelten die obigen Aufzählungen.

#### B Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. Verb. mit Art. 91 BayBO)

##### 1. Fassaden- und Dachgestaltung (Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

Aufgrund der topographischen Situation sind großflächige Fassadenteile bei klarer Erkennbarkeit von Konstruktionsprinzip und Untergliederung in Wand- und Dachflächen zu strukturieren und mit gedeckten Materialien und Farben auszuführen. Reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

Als Dachkonstruktion sind flache bzw. flachgeneigte Dächer mit einer max. Neigung von bis 20° zulässig, die in ihrem Konstruktionsaufbau, in Maßstab und Höhe untergeordnet zu den Wandflächen sind. Ein Kniestock von max. 0,5 m ist zulässig (siehe Skizze). Die Dächer sind extensiv zu begrünen.

Skizze Kniestock:

##### 2. Einfriedungen (Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Die Einfriedungen dürfen einschließlich eines 20 cm hohen Zaunsockels 2,0 m nicht überschreiten. Die Zäune sind mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Zur freien Landschaft hin sind Zaunsockel unzulässig. Zuananlagen sind zur freien Landschaft hin durch Begrünungsmaßnahmen landschaftsoptisch einzubinden, Ausnahme bildet hier der betriebliche Versicherungsschutz.

In den Sichtbereichen von Zufahrten bezogen auf die Erschließungsstraßen dürfen Zäune eine Höhe von 0,8 m über Straßenoberkante nicht überschreiten (ausgenommen Maschendrahtzäune).

### 3. Stellplätze (Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 BayBO)

Stellplätze sowie Flächen, die nicht als Verkehrsflächen auf dem privaten Grundstück dienen, sind entsprechend der Bekanntmachung über die Erhaltung der Verkehrsfähigkeit von Flächen (MABl. Nr. 10/1985) durchlässig zu gestalten. Zulässig sind z. B. Pflasterflächen mit Raseinfügen, Schotterterrassen, Rasengittersteine. Es gilt die Städtische Stellplatzsatzung.

### 4. Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Oberflächenwasser wird über bestehende Kanäle in den Vorflutvorraum Main eingeleitet.

Die Schmutzwässer werden in die Kläranlage Bamberg geleitet.

### 5. Tieferliegende Geschosse

Tieferliegende Geschosse sind zum Schutz vor hohen Grundwasserständen als wasserdichte Wannen auszubilden.

### 6. Freiflächen

Freiflächen sind extensiv zu begrünen.

## V. HINWEISE

### 1. Bodendenkmale

Aufgrund entsprechender Funde von Bodendenkmalen im Umfeld des Bebauungsplangebietes sind folgendes hingewiesen: Main eingeleitet.

Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten eine sachgerechte archäologische Sondierung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLD) im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen. Nach Ergebnis der Sondierungen hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen nach den Grabungsrichtlinien und dem Leistungsverzeichnis des BLD. Der Antragsteller hat alle Kosten der Sondierungen und der Ausgrabungen zu tragen. Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz (DSchG):

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### 2. Regenwasserentwertung

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwässern wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften und hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Zisternen ist möglich. Pro 100 m² Dachfläche wird ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ empfohlen.

### 3. Regenerative Energien

Die Anwendung von Solar- und Photovoltaiktechnik ist zulässig. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz wird empfohlen.

### 4. Begrünung

Eine Fassadenbegrünung ist anzustreben.

### 5. Oberboden

Anfallender Oberboden im Bereich von Baumaßnahmen ist vor Baubeginn abzutragen und in Mieten zu lagern. Er soll bevorzugt im Bereich von Gehölzflächen wieder eingebracht werden oder ist in Abstimmung mit der Kommune extern als Oberboden wiederzuverwenden.

### 6. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der durch die Straßenbegrenzungslinie definierten Verkehrsflächen bleibt den Fachplanungen vorbehalten.

Die für die Errichtung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Betonrückenstützen sind nicht im Plan eingetragenen. Sie werden auf den Bauflächen angelegt und sind von den Angrenzern zu dulden. Die Nutzung bleibt den Eigentümern unbenommen.

Bei der Herstellung der Straßen müssen die Eigentümer damit rechnen, dass Böschungen auf den Baugrundstücken zu liegen kommen. Eine Rückenstütze dient zum Halt eines Bord- oder Leistensteins am Rand der Verkehrsfläche. Diese werden wie in der Skizze dargestellt ausgeführt. Dabei ist zu beachten, dass die notwendige Schotterstärke auch weiter in das Grundstück hineinragt. Nach Fertigstellung der Verkehrsflächen sind Schotter und Rückenstütze nicht mehr sichtbar.

Skizze Rückenstütze:

### 7. Autobahn A 70

Innerhalb der 40 m Bauverbotzone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfanges durchgeführt werden. Weiterarbeiten, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeluchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 70 nicht geblendet wird.

Die Entwässerungsanlagen der BAB A 70 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin entwässert werden. Von den Betrieben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 70 gefährden können.

Stellplätze innerhalb der 40 m Bauverbotzone dürfen nicht überbaut oder überdeckt werden. Auf der Südseite der BAB A 70 verlaufen Fernmelde-, Starkstrom- und Lichtwellenleiter. Auflagen zum Schutz dieser Leitungen wie auch sonstige Auflagen bleiben den jeweiligen Bauantragsverfahren vorbehalten.

Sollten sich aufgrund der vorgenommenen Ausweisungen später Probleme im Bereich der Anschlussstelle Hagen ergeben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des BAB-bezogenen Verkehrs beeinträchtigen, sind geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (z. B. zusätzliche Fahnsperren, Signalanlagen) auf Kosten des Veranlassers durchzuführen.

## 8. Bahnstrecke

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstücks Eigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funktüll, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Stadt oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bezüglich des geplanten Hafengleises wird besonders darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Angrenzern für künftig geplante Vorhaben entlang des Hafengleises, für bauliche erforderliche Schutzvorkehrungen selbst aufzukommen haben, sowie keine Forderungen hinsichtlich des Schall- und Erschütterungsschutzes gegenüber der DB AG erheben.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Stark rankende oder kletternde Gewächse (z. B. Brombeeren usw.) dürfen zur Bahnsseite hin nicht verwendet werden. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr im Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

## 9. Sonstiges

Verteilerschränke der Stromlieferanten können, soweit für ihre Errichtung keine geeigneten Gehwege bzw. öffentlichen Straßen zur Verfügung stehen, auf Privatgrund errichtet werden. Die bauausführenden Firmen haben vor Baubeginn Einsicht in die Kabelbestandspläne der Stadtwerke Bamberg zu nehmen.

Die im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung festgesetzten Auflagen hinsichtlich der Abnahme und der Höhenlage des Baukörpers sind genau zu beachten.

Bei Hochwasser ist im Baugebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Für Ötanks und andere Tanks für wassergefährdende Stoffe sind entsprechende Auftriebsicherungen vorzusehen.

## I. PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hallstadt folgende Satzung zum Bebauungsplan "Westliche Biegenhofstraße":

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 19.12.2007, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die BauNutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzonenverordnung (PlanZV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

## II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE	Gewerbegebiet § 8 BauNVO
GI	Industriegebiet § 9 BauNVO
8/3/1 nicht zulässig	Ausschluss von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgrund § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
9/3/1 nicht zulässig	Ausschluss von Wohnungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgrund § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
8/3/3 nicht zulässig	Ausschluss von Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aufgrund § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
SO	Sondergebiet § 11 BauNVO Sondergebiet mit konkreter Zweckbestimmung; GEH = Großflächiger Einzelhandel; Zulässige Branchen und Verkaufsstellen (VF) gemäß Nutzungsschablone.

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. 0,6 Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO)
- z.B. 2,0 Geschosflächenzahl (GFZ, § 20 BauNVO)
- z.B. II VG Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 Bau NVO)

### BAUWEISE

- a abweichende Bauweise

### VERKEHRSLÄRM

- Straßenverkehrsfläche
- Gehweg
- Vergnügungsfläche
- öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie

### VERSORGUNGSANLAGEN

- Elektrizität
- Hauptversorgungsleitungen
- Ferngasleitung mit Schutzstreifen

### PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNG, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Biotop der Bayer. Biotopkartierung mit Nr.

### SONSTIGE PFLANZICKE

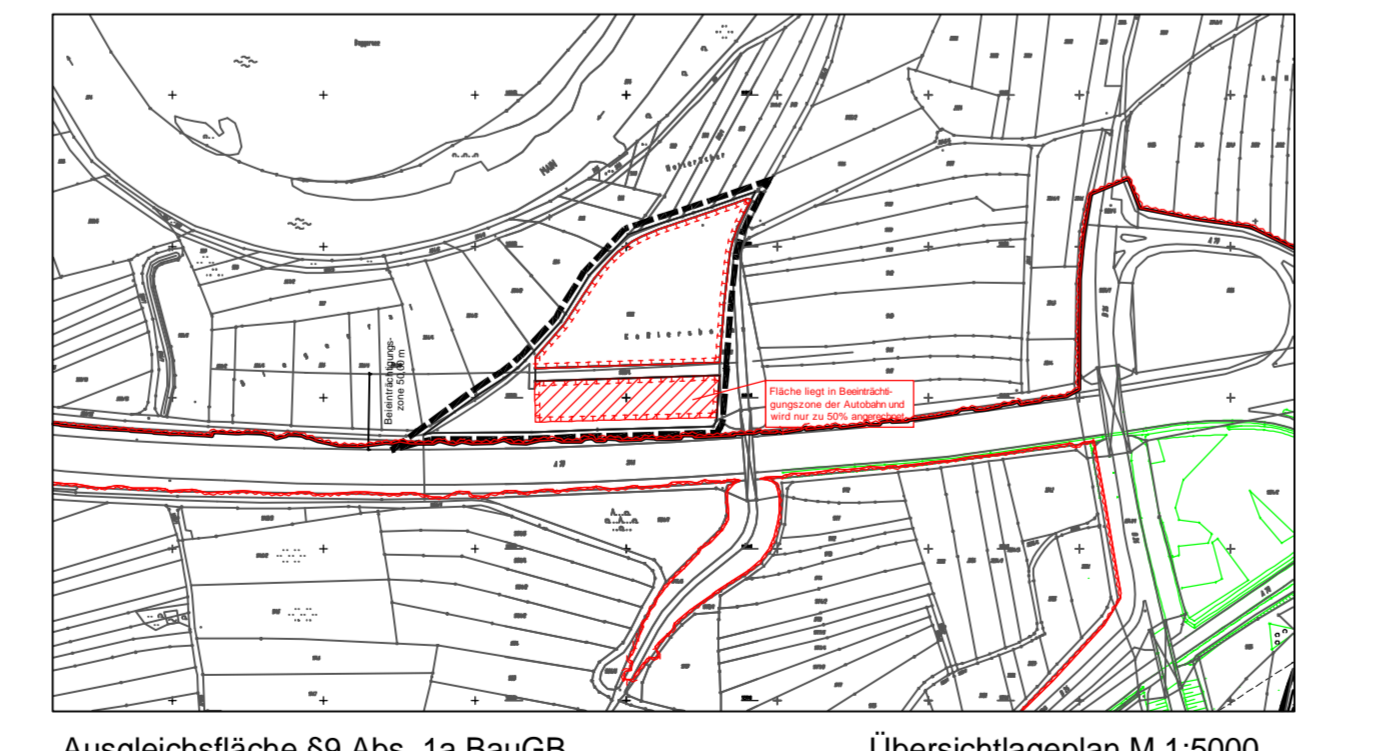
- Grunddienstbarkeit
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

### FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

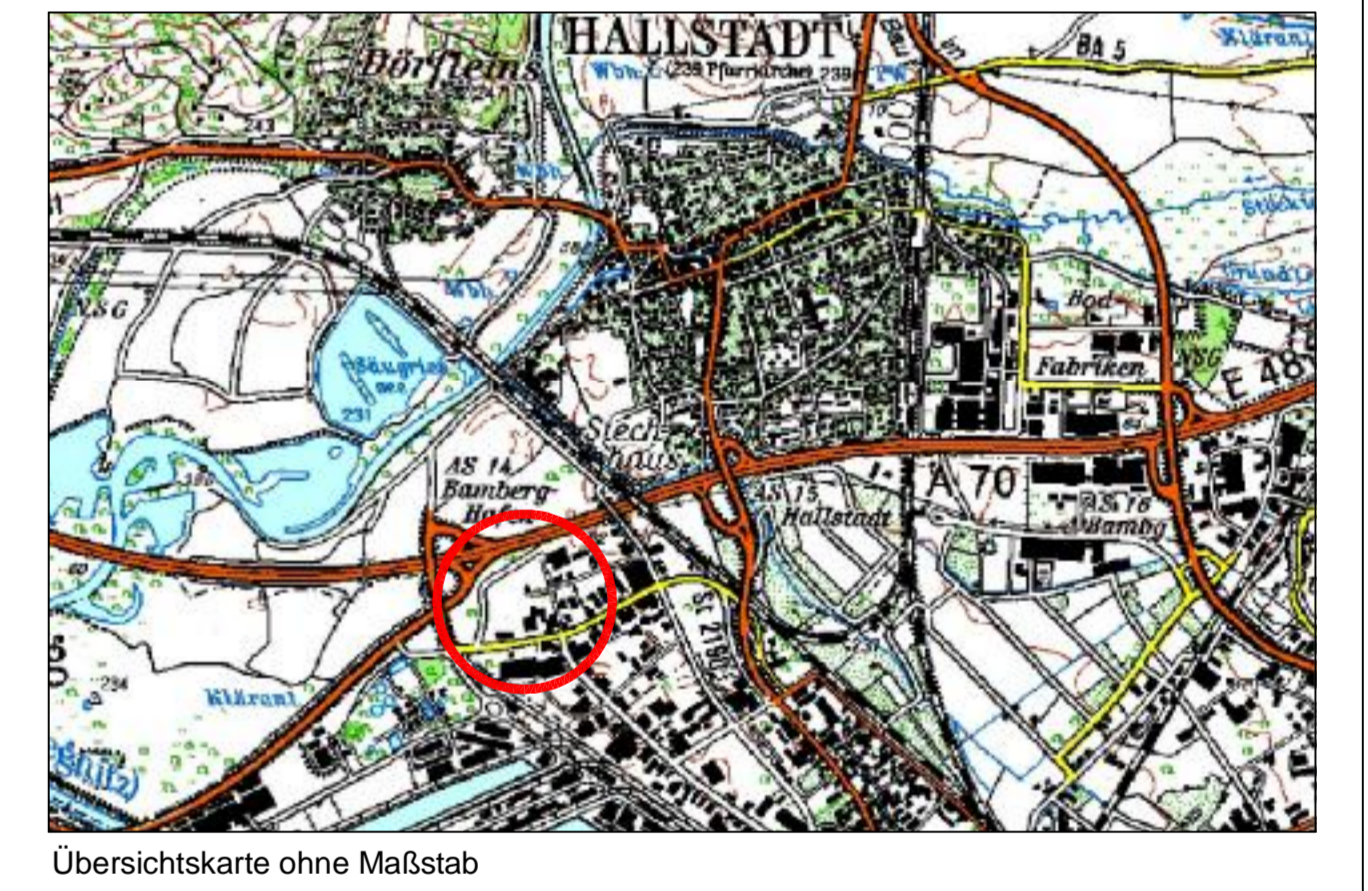
Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
Zweckbestimmung, Einschränkung	

### III. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- Verkehrslärm Autobahn bzw. Staatsstraße
- amtlich festgesetzte Überschwemmungsgrenze gemäß Hochwasser vom 05.02.1909 (nachrichtliche Übernahme aus BBP Hallstadt Hafen-Süd vom 18.09.1968)
- Neufestsetzung Überschwemmungsgrenze Main



Auf der Flur-Nr. 1955, Gemeinde Hallstadt, Gemarkung Hallstadt, wird eine Teilfläche von 10.639 m² als Fläche nach § 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB zum Ausgleich im Sinne 1a Abs. 3 BauGB für den Eingriff des Bebauungsplanes zugeordnet. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß "Textliche Festsetzungen" festgesetzt.



05.013.7	Datum	gut	spez
Vorentwurf	25.01.2006	Ba	Sf
Entwurf	25.07.2007	Ba	Ku
Änderung	19.12.2007	Ba	Sf
Änderung	30.01.2008	Ba	Ku

## BBP+GOP "Westliche Biegenhofstraße", Stadt Hallstadt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.02.2006 beschlossen, für das Gebiet "Westliche Biegenhofstraße" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.03.2005 ortsüblich bekanntgemacht.

Signet	Datum	Bürgermeister

Signet	Datum	Bürgermeister

Signet	Datum	Bürgermeister